

Dr. Nr. 194/I, K. N. V.

92

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Auf die in der 41. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 26. November 1919 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen. betreffend die Flüssigmachung der staatlichen Subventionen für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten, habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern:

Mit Kriegsausbruch hat das vormalige Ministerium für öffentliche Arbeiten die Subventionierung der gewerblichen Fortbildungsschulen, welche zufolge des Erlasses vom 22. November 1913, Z. 63663—XXI b, bis dahin den Landesregierungen zustand, an sich gezogen.

Im abgelaufenen Schuljahre 1918/19 wurden die Landesregierungen mit dem hierortigen Erlasse vom 5. Oktober 1918, Z. 74083—XXI b ermächtigt, jenen gewerblichen Fortbildungsschulen, die im Schuljahre 1918/19 den Schul- und Unterrichtsbetrieb aufgenommen haben und denen im Schuljahre 1917/18 eine Staatssubvention bewilligt worden war, die Hälfte dieser Subvention bis längstens Ende Dezember 1918 flüssig zu machen; die Verfügung über die zweite Hälfte dieser Subvention hat sich das Staatsamt vorbehalten.

Da bis zum 1. Dezember 1919 seitens der Landesregierung für Kärnten keine diesbezüglichen Anträge vorgelegt wurden, wurde dieselbe bereits angewiesen, bezüglich der Subventionierung der gewerblichen Fortbildungsschulen für 1918/19 eingehend konkrete Anträge zu stellen.

Für das Schuljahr 1919/20 wurden mit dem an sämtliche Landesregierungen ergangenen hierortigen Erlasse vom 29. November 1919, Z. 28770—XXI b, mit Rücksicht auf die Beendigung des Kriegszustandes die auf die Bemessung, Bewilligung und Flüssigmachung der Staatssubventionen an gewerblichen Fortbildungsschulen bezughabenden Bestimmungen der Erlasse des vormaligen Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. November 1912, Z. 61336—XXI b, und vom 22. November 1913, Z. 63663—XXI b, vom Schuljahre 1919/20 an wieder in Kraft gesetzt.

Nach diesen Erlässen steht das Verfügungsrecht über den gesamten präliminierten Kredit wieder der Landesregierung zu.

Wien, 8. Jänner 1920.